

Infoschreiben Blühstreifen (LLG & HS Anhalt) / April 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Landwirte und Institutionen, die am Blühstreifenprogramm teilnehmen, künftig teilnehmen wollen bzw. beteiligt sind auf folgende Informationen hinweisen:

Neuantragstellung mehrjähriger Blühstreifen und –flächen für 2023

Neu-Anträge zur Teilnahme am Förderprogramm „Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“ sind bis zum **16.05.2022** für

- **Mehrjährige Blühstreifen** (MS 60/ Beihilfe 850 €/ha/a; Anteil des Blühstreifens weniger als 20% an der Fläche des Gesamtschlages)
- Restschlag ist selbst zu bewirtschaften und
- **Mehrjährige Blühflächen** (MS 64/ Beihilfe 850 €/ha/a; Anteil der Blühfläche weniger als 20% an der Fläche des Gesamtschlages; max. 2,5 ha je Schlag,
- Restschlag ist selbst zu bewirtschaften
 - Blühflächen, die auf **Splitterflächen** des Betriebes angelegt werden (NC 015), können maximal 2,5 ha groß (d.h. ein Schlag bis 2,5 ha kann vollständig als Blühsplitterfläche angelegt werden) sein, dürfen nicht künstlich durch Schlagteilung geschaffen werden und müssen bereits in der Örtlichkeit vorhanden sein.

Förderbeginn: 01.01.2023; ein vorzeitiger Maßnahmebeginn für eine Ansaat im Herbst 2022 ist auf Antrag möglich und wird empfohlen. Im Antragsverfahren 2022 können Sie im Agrarantrag einen Haken setzen, um den Vorzeitigen Maßnahmebeginn direkt mit dem digitalen Antrag zu beantragen. Ein Antragsformular wird ebenfalls bereitgestellt, so dass auch zu einem späteren Zeitpunkt noch Anträge für den vorzeitigen Maßnahmebeginn möglich sind. **(weitere Hinweise entnehmen Sie dem Merkblatt (MSL) im ELAISA https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=ST22_MSL_MB.pdf und dem Anhang/pdf-Folien)**

Für das Antragsverfahren 2022 gibt es erstmals Auswahlkriterien. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Auswahlkriterien nur zur Anwendung kommen, falls mehr Anträge gestellt werden, als finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Damit wird sichergestellt, dass bei einer Überbeantragung nicht alle Anträge abgelehnt, sondern Blühstreifen und Blühflächen in der kalkulierten Größenordnung bewilligt werden können.

(Die Kriterien sind dem Merkblatt zu entnehmen: https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=ST22_MSL_MB.pdf)

Hinweis zur Neubeantragung auf Flächen mit derzeitiger Blühstreifenverpflichtung (Blühstreifen nach Blühstreifen): Die Neuanlage von Blühstreifen oder Blühflächen ist im Rahmen der AUKM auch mit direkter Aufeinanderfolge möglich. Die Dauergrünlandregelung greift in diesem Fall nicht. **Dabei ist zu beachten, dass eine Neuansaat erfolgen muss. Sehr gut erhaltene Blühstreifen oder Blühflächen müssen dafür jedoch nicht vollständig umgebrochen werden soweit sichergestellt werden kann, dass die standortgeeignete Blühmischung in der empfohlenen Aussaatstärke (siehe Merkblatt zum Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL)) trotz vorhandenem Altbestand zum Verpflichtungsbeginn als Herbst- oder Frühjahrssaat in geeigneter Weise (Lichtkeimer) ausgesät (möglich sind hier z.B. auch Schlitzsaaten), werden kann. Das Risiko einer weiteren fünfjährigen**

Standzeit trägt der Antragsteller. Die Kaufbelege für die Saatgutmischungen müssen aktuell sein und sind für Kontrollen aufzubewahren.

Bei Streifen / Flächen mit stärkerem Anteil an Ruderalarten / Gräsern empfehlen wir eine Bodenbearbeitung.

Für Streifen und Flächen, wo die Verpflichtung zum Herbst 2022 endet, können Sie bis 16.05.2022 einen Neuantrag stellen. Die Streifen oder Flächen der bestehenden Verpflichtung (letztes Verpflichtungsjahr) müssen bis Mitte Oktober stehen bleiben. Ab 15.10. dürfen die Streifen/Flächen umgebrochen werden. Die Beseitigung darf ausschließlich mechanisch erfolgen. Das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln sowie von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten gilt uneingeschränkt bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes. Es wird daher auch für diese Streifen/Flächen empfohlen, den Vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen. Auch bei einer Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns, darf die Beseitigung des/der alten Streifens/Fläche erst ab dem 15. Oktober erfolgen. Eine Aussaat im Oktober 2022 kann damit noch erfolgen. Denken Sie bitte daran, dass Sie das Saatgut erst kaufen dürfen, wenn Sie den Bescheid zum VZM vorliegen haben!

Hinweis für bereits bestehende mehrjährige Blühstreifen:

- **Aufgrund der CC-Vorschriften ist im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Ackerflächen verboten. Zu ggf. notwendigen Pflegemaßnahmen in der Sperrzeit folgen zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Informationen.**
- Ende 2021 endeten für einige Antragsteller (Verpflichtungsbeginn 2017) der fünfjährige Verpflichtungszeitraum. Für die Tier- und Pflanzenwelt ist es wichtig, dass wieder möglichst viele Flächen neu angelegt werden. Wer seine Streifen oder Flächen ohne Neuanlage erhalten möchte, hat zum Beispiel auch die Möglichkeit sie in 2022 als Brache im Greening (Faktor 1,0) oder die Streifen als Feldrandstreifen im Greening (Faktor 1,5) anzumelden. Die Blühstreifenförderung wird in dem Fall nicht weitergezahlt. Da für die ÖVF-Flächen die DGL-Definition nicht gilt, bleibt im Greening für die Streifen / Flächen auch nach dem Blühstreifenprogramm der Status Ackerland erhalten! Bitte beachten Sie auch die Hinweise im aktuellen Merkblatt (MSL).

Hinweis für einjährige Blühstreifen:

- Einjährige Blümmischungen sind in der Regel frostempfindlich. Eine Ansaat erfolgt hier i.d.R. im April / Anfang Mai.
- Bitte achten Sie auch hier auf eine gute Saatbettvorbereitung.
- Laut Richtlinie muss die Mischung mindestens 6 Mischungspartner enthalten.
- Je mehr Arten eine Mischung enthält und je ausgeglichener die Mischungsverhältnisse sind, desto höher ist der ökologische Wert der Mischung. Mittlerweile gibt es auf dem Markt von etlichen Firmen artenreiche Mischungen, die z.B. auch als (kurzlebige) Wildackermischungen angeboten werden und für Blühstreifen geeignet sind.
- Mind. 30% der einjährigen Blühstreifen dürfen frühestens zum 15.02. des Folgejahres umgebrochen werden. Hier eignen sich insbesondere auch Mischungen, die Arten wie Luzerne oder Markstammkohl enthalten.

Weitere Informationen:

Die Broschüre „Hinweise zur erfolgreichen Anlage und Pflege mehrjähriger Blühstreifen und Blühflächen mit gebietseigenen Wildarten“ (Sachsen-Anhalt) sowie weitere Informationen stehen Ihnen auf nachfolgender Seite der LLG zum Download zur Verfügung (Broschüre und Folien aus Präsentationen mit Abbildungen zur Anlage und Pflege)

<https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/agraroekologie-und-umwelt/biodiversitaet/>

Auch hier finden Sie die Broschüre und weitere Informationen zu biodiversitätsfördernden Maßnahmen:

<https://www.offenlandinfo.de/themen/saeume-feldraine-und-bluehstreifen/>

Hinweis: Diese Informationen versenden wir an Personen/ Institutionen, die auf Veranstaltungen ihr Interesse an den Informations-mails bekundet haben (Eintragslisten). Wir erreichen dadurch nicht alle Teilnehmer des Förderprogramms. Diese mail kann daher gerne an Interessierte weitergeleitet werden, bzw. können sich Interessenten auch gerne bei uns melden. Wenn Sie künftig nicht mehr über diesen Verteiler Informationen zum Blühstreifen erhalten wollen, geben Sie uns bitte Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen,

Sandra Mann (HS Anhalt) & Matthias Schrödter (LLG)

Dr. Matthias Schrödter
Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau -
Agrarökologie und EU-Begleitmonitoring
Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg

Tel.: 03471 - 334202
mail: matthias.schroedter@llg.mule.sachsen-anhalt.de
Web: www.llg.sachsen-anhalt.de

Dipl.-Ing. (FH) Sandra Mann
Hochschule Anhalt
Fachbereich Landwirtschaft, Ökotoxikologie
und Landschaftsentwicklung
Strenzfelder Allee 28
06406 Bernburg

Tel.: 03471 - 355 1281
Fax: 03471 - 355 1235
mail: sandra.mann@hs-anhalt.de